

Wenn Sportvereine im Clinch mit Verbrauchern liegen

Eine Schlichtungsstelle soll bei der außergerichtlichen Einigung helfen. Ob Vereine grundsätzlich am Verfahren teilnehmen, müssen sie transparent erklären

Bereits im Februar 2016 ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, kurz VSBG, in Kraft getreten. Es eröffnet eine alternative und außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen. Das Gesetz setzt die EU-Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung sowie die Verordnung EU Nr. 524/2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in nationales Recht um. Ziel des Gesetzes ist es, in verbraucherrechtlichen Streitigkeiten eine Schlichtung anzubieten. Neben speziellen Stellen für Banken, Versicherungen, Energie- und Telekommunikationsanbieter gibt es auch eine allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Hobby. Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag nach

§ 310 Abs. 3 BGB. Ein solcher Vertrag ist gegeben, wenn auf der einen Seite ein Unternehmer, auf der anderen Seite ein Verbraucher steht.

Für Vereine gilt das VSBG, wenn sie gewerblich tätig sind

Auch ein Sportverein kann als Unternehmer angesehen werden, wenn er im Rahmen des Nebenzweckprivilegs gewerblich tätig ist. In Betracht kommt hier beispielsweise die Veranstaltung von Pauschalreisen, der Gaststättenbetrieb, die Vermietung von Räumen eines Vereinsgebäudes oder von Sportstätten. Verbraucher im Sinne des Gesetzes sind dabei natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder der gewerblichen noch der selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Bei Streitigkeiten aus diesen Berei-

chen hat der Verbraucher durch das VSBG die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle einzuschalten. Der Unternehmer muss dann allerdings erklären, ob er mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden ist.

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstkundung durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



**WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach**

Als Streitmittler bei der Schlichtungsstelle muss eine Person eingesetzt sein, die die Befähigung zum Richteramt besitzt oder zertifizierter Mediator ist. Diese hat unabhängig und unparteilich einen Schlichtungsvorschlag, der sich am geltenden Recht orientieren soll, zu unterbreiten. Die Durchführung des Verfahrens setzt voraus, dass der streitige Anspruch vor Anrufung der Schlichtungsstelle gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist.

Innerhalb von 90 Tagen geht ein Einigungsvorschlag ein

Zuständig für derartige Verfahren, die Sportvereine betreffen können, ist die allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. im badischen Kehl (www.verbraucher-schlichter.de). Sie ist gehalten, innerhalb von 90 Tagen den Parteien einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Diese haben dann die Möglichkeit, diesen Vorschlag anzunehmen oder diesen abzulehnen und gegebenenfalls die ordentlichen Gerichte anzurufen.

Das Verfahren ist für den Verbraucher kostenfrei, wobei bei missbräuchlicher Anrufung eine Gebühr in Höhe von 30 Euro

erhoben wird. Für den Unternehmer belaufen sich die Kosten je nach Streitwert, also der Wertigkeit des streitigen Gegenstandes, auf zwischen 50 und 600 Euro.

Solche Streitschlichtungsverfahren führen aber oftmals nicht zur Einigung und es muss anschließend doch ein ordentliches Gericht angerufen werden. Daher sollte sich der Unternehmer, also der Verein, die Frage stellen, ob vor allem angesichts der Verfahrenskosten der Gang vor die Schlichtungsstelle überhaupt sinnvoll ist. Denn auch die Gerichte sind um eine gütliche Streitbeilegung bemüht und unterbreiten häufig als erstes einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag. Lehnen die Streitparteien diesen ab, wird eben verbindlich entschieden.

Gesetz verpflichtet zur verbraucherfreundlichen Information

Zu beachten ist jedoch, dass das VSBG in gewissen Fällen besondere Informationspflichten für den Unternehmer vorschreibt – und zwar dann, wenn der Unternehmer am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres mehr als zehn Personen beschäftigt hat, eine Webseite unterhält oder allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, hat der Unternehmer den Verbraucher leicht zugänglich und klar verständlich davon in Kenntnis zu setzen, inwieweit er bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Verpflichtet er sich dazu, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, hat er auf die zuständige Schlichtungsstelle durch die Angabe von Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie durch eine Erklärung des Unternehmers hinzuweisen. Diese Informationen sind, sofern jeweils vorhanden, auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen und in die allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

Möchte ein Verein nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen, kann er beispielsweise diesen Hinweis verwenden: „Für den Verein besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Der Verein nimmt hieran nicht teil.“

Bernd Blessing
 Kanzlei Hindennach, Leuze & Partner